



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2012

Ausgegeben zu Münster am 04. Oktober 2012

Nr. 30

<i>Inhalt</i>	Seite
Ordnung der Katholisch Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 27. September 2012	2546
Statut für das Centrum für Religiöse Studien vom 1. Oktober 2012	2566
Promotionsordnung des Fachbereichs 15 Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 2. Oktober 2012	2574

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2012/30
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Ordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 27. September 2012**

Gemäß § 26 Absatz 3 Satz 2 HG¹ hat der Fachbereich 02 „Katholisch Theologische Fakultät“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster folgende Fachbereichsordnung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- (1) ¹Der Fachbereich 02 umfasst das Fach Katholische Theologie. ²Die einzelnen Fachgebiete werden in einem Anhang zu dieser Ordnung genannt.
- (2) Der Fachbereich trägt die Bezeichnung: Katholisch-Theologische Fakultät.

§ 2 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs

- (1) Mitglieder des Fachbereichs sind gemäß § 26 Absatz 4 HG die Dekanin/der Dekan, das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Fachbereich tätig ist, und die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) ¹Vertreterinnen/Vertreter von Stellen für Professorinnen/ Professoren (§ 39 Absatz 2 HG) und Professorinnen/Professoren, die an der Katholisch-Theologischen Fakultät Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtung gemäß § 35 Absatz 2 Satz 4 HG abhalten, nehmen die mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Fachbereichs wahr. ²Sie nehmen an Wahlen nicht teil.
- (3) Für die Vertretung in den Gremien bilden
 1. die Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/ Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer),
 2. die akademischen Oberrätinnen und Oberräte, die akademischen Rätinnen und Räte, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter),
 3. die weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und
 4. die Studierenden
 jeweils eine Gruppe.
- (4) ¹Angehörige des Fachbereichs sind die Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität im Sinne von § 9 Absatz 4 HG, die dem Fachbereich zugeordnet sind. ²Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

¹ Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474) SGV NRW 223, zuletzt geändert durch Art. 2 Gesundheitsfachhochschulgesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516).

- (5) Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, akademische Ober-rätinnen und Oberräte, akademischen Rätinnen und Räte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche mehreren Fachbereichen angehören.
- (6) Ist der von einer Studienbewerberin/einem Studienbewerber bzw. einer/einem Studierenden gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge auch einem oder mehreren anderen Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin/der Studienbewerber bzw. die/der Studierende bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung den Fachbereich zu wählen, dem sie/er angehören will.

§ 3 Aufgaben des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereich sorgt für die Pflege von Forschung, Lehre und Studium der in ihm zusammengefassten Fachgebiete.
- (2) Aufgaben des Fachbereichs sind insbesondere
 1. die Förderung der Forschung und die Organisation von Lehre und Studium einschließlich der Fachstudienberatung und die Schaffung der dafür erforderlichen Einrichtungen,
 2. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und
 3. die Gewährleistung der Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend den Studien- und Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse.
- (3) Der Fachbereich fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit und stimmt sein Lehrangebot und seine Forschungsvorhaben entsprechend ab.
- (4) Der Fachbereich trägt dafür Sorge, dass seine Mitglieder, seine Angehörigen und seine Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.
- (5) Der Fachbereich wirkt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben darauf hin, dass Frauen und Männer am Fachbereich die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben.

§ 4 Siegel

Der Fachbereich "Katholisch-Theologische Fakultät" führt sein Siegel.

§ 5 Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind das Dekanat und der Fachbereichsrat.

II. Das Dekanat

§ 6 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Das Dekanat leitet den Fachbereich.

- (2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin/ dem Dekan als Vorsitzender/ Vorsitzendem sowie drei Prodekaninnen/ Prodekanen:
1. einer Prodekanin/einem Prodekan für Lehre und Studienangelegenheiten (Studiendekanin/Studiendekan), die/ der zugleich die/ der Leiter/in des Studienbüros ist und der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten als beratendes Mitglied angehört.
 2. einer Prodekanin/einem Prodekan für Finanzen, Personal und Baufragen, die/der zugleich die/ der Leiter/in der Gemeinschaftsverwaltung der Katholisch-Theologischen Fakultät ist und der Kommission für Haushalts-, Personal- und Planungsangelegenheiten als beratendes Mitglied angehört.
 3. einer Prodekanin/einem Prodekan für Forschung, Internationales und wissenschaftlichen Nachwuchs, die/der der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs als beratendes Mitglied angehört.
- (3) ¹Das Dekanat bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. ²Hinsichtlich der Ausführungen von Beschlüssen des Fachbereichsrats ist es diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Mitglieder des Dekanats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse des Fachbereichsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) ¹Das Dekanat ist insbesondere verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebots und für die Einhaltung der Lehrverpflichtungen. ²Es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. ³Ferner ist das Dekanat für die Erstellung der Lehrberichte zuständig.
- (6) Das Dekanat erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen unter Beteiligung der Studierenden gemäß § 24 Abs. 4.
- (7) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation.
- (8) ¹Das Dekanat ist für die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs zuständig. ²Die Grundsätze der Verteilung werden von ihm im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt.
- (9) ¹Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen. ²Soweit Stellen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (einschließlich der Hilfskräfte) des Fachbereichs weder einer wissenschaftlichen Einrichtung noch einer Professorin/einem Professor des Fachbereichs auf Dauer oder auf Zeit zugewiesen sind, entscheidet das Dekanat auch über die Auswahl.
- (10) ¹Das Dekanat wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen/Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. ²Hält es einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei. ³Das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat

aufschiebende Wirkung. ⁴Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet es unverzüglich das Rektorat.

- (11) Das Dekanat gibt den Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung von Angelegenheiten des Studiums.
- (12) Dem Dekanat können durch Beschluss des Fachbereichsrats weitere Aufgaben übertragen werden.
- (13) Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin/des Dekans gefasst werden.

§ 7 Wahl und Rechtsstellung der Dekanin/ des Dekans

- (1) Die Dekanin/Der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität, sie/er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fachbereichsrats und des Dekanats.
- (2) ¹Die Dekanin/Der Dekan wird aus den Mitgliedern des Fachbereichs, die dem Kreis der Professorinnen/ Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer angehören, mit der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats in dessen konstituierender Sitzung unter dem Vorsitz der ältesten anwesenden Professorin/des ältesten anwesenden Professors für die Amtszeit von vier Jahren gewählt. ²Unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal möglich.
- (3) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats erhält. ²Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Rektorin/den Rektor.
- (4) ¹Falls die Dekanin/der Dekan aus der Mitte des Fachbereichsrates gewählt wurde, erlischt mit der Bestätigung der Wahl durch die Rektorin/den Rektor das Mandat der/des Gewählten als Vertreterin/ Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren im Fachbereichsrat. ²Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Fachbereichsräte über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung.
- (5) Während ihrer/seiner Amtszeit darf die Dekanin/der Dekan in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats – mit Ausnahme von Berufungskommissionen – nicht Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein; im Übrigen bleiben ihre/seine Rechte als Professorin/Professor unberührt.
- (6) ¹Während ihrer/seiner Amtszeit wird die Lehrverpflichtung der Dekanin/des Dekans um 75 Prozent ermäßigt. ²Die Dekanin/der Dekan bleibt prüfungsberechtigt.
- (7) Die Dekanin/der Dekan vollzieht Habilitationen und Promotionen sowie die Verleihung von Hochschulgraden gemäß den bestehenden Habilitations-, Promotions- und Prüfungsordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (8) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Dekanin/der Dekan. ²Das gilt nicht für Wahlen. ³Die Dekanin/Der Dekan hat den Mitgliedern des Fachbereichsrates unverzüglich die getroffene Entscheidung, ihre Gründe und die Art der Erledigung mitzuteilen.

- (9) Die Dekanin/der Dekan wird durch eine Prodekanin/einen Prodekan vertreten; das Nähere regelt § 8 Absatz 2.
- (10) ¹Tritt die Dekanin/der Dekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und der Rektorin/dem Rektor unverzüglich mit. ²Die Dekanin/der Dekan führt das Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiter, sofern der Fachbereichsrat nicht darum bittet, hiervon abzusehen. ³In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens der Dekanin/des Dekans aus anderen Gründen nimmt die Vertreterin/der Vertreter der Dekanin/des Dekans bis zur Wahl einer neuen Dekanin/eines neuen Dekans die Aufgaben der Dekanin/des Dekans wahr. ⁴Die Wahl der neuen Dekanin/des neuen Dekans hat unverzüglich zu erfolgen. ⁵Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin/des ausgeschiedenen Dekans.
- (11) ¹Scheidet die Dekanin/der Dekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, so lebt, falls sie/er gewähltes Mitglied des Fachbereichsrates war, ihr/sein Mandat als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im Fachbereichsrat wieder auf. ²Im Falle des Satzes 1 scheidet das gemäß Absatz 4 Satz 2 in den Fachbereichsrat gewählte Mitglied des Fachbereichsrats aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer als ordentliches Mitglied aus dem Fachbereichsrat aus.
- (12) ¹Eine Abwahl der Dekanin/des Dekans ist zulässig. ²Der Antrag auf Abwahl, der schriftlich gestellt werden muss, bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. ³Zwischen der Ladung und der Sitzung des Fachbereichsrats, in der über die Abwahl entschieden werden soll, muss eine Frist von mindestens zehn Werktagen, höchstens aber vier Wochen liegen. ⁴Die Abwahl bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. ⁵Der Fachbereichsrat kann die Dekanin/den Dekan nur dadurch abwählen, dass er mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder die Dekanin/den Dekan abwählt und zugleich gemäß Absatz 1 und 2 eine Nachfolgerin/einen Nachfolger wählt. ⁶Die Abwahl ist dem Rektorat unverzüglich anzuzeigen. ⁷Die Amtszeit der abgewählten Dekanin/des abgewählten Dekans endet mit der Bestätigung der/des Neugewählten gemäß Absatz 2 durch die Rektorin/den Rektor.

§ 8 Wahl und Rechtsstellung der Prodekaninnen/der Prodekane

- (1) ¹Die Prodekaninnen oder Prodekane werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans aus den Mitgliedern des Fachbereichs gewählt. ²Die Prodekaninnen oder Prodekane gehören den Gruppen gemäß § 2 Abs. 3 an; die Gruppen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 können insgesamt maximal eine Prodekanin bzw. einen Prodekan stellen. ³Die Amtszeit der Prodekaninnen/Prodekane beträgt vier Jahre; die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

- (2) ¹Die Vertreterin/der Vertreter der Dekanin/des Dekans wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans aus den Mitgliedern des Dekanats gewählt. ²Die Vertreterin/der Vertreter der Dekanin/des Dekans muss dem Kreis der Professorinnen und Professoren in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.
- (3) ¹Falls eine Prodekanin/ein Prodekan aus der Mitte des Fachbereichsrates gewählt wurde, erlischt das Mandat der/des Gewählten als Vertreterin/Vertreter ihrer/seiner Gruppe im Fachbereichsrat. ²Auf ihre/seine Nachfolge finden die Vorschriften der Wahlordnung für die Fachbereichsräte über das Ausscheiden eines gewählten Mitglieds Anwendung.
- (4) Während ihrer/seiner Amtszeit darf eine Prodekanin/ein Prodekan in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats – mit Ausnahme von Berufungskommissionen – nicht Vertreterin/Vertreter ihrer/seiner Gruppe sein; im Übrigen bleiben ihre/seine Rechte unberührt.
- (5) Die Dekanin/ der Dekan reduziert auf Antrag die Lehrverpflichtung der Prodekanin/ des Prodekans unter Berücksichtigung der Lehrverpflichtungsverordnung.
- (6) ¹Tritt eine Prodekanin/ein Prodekan vor Ablauf der Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Dekanat und dem Fachbereichsrat unverzüglich mit. ²Die Prodekanin/der Prodekan führt das Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiter, sofern der Fachbereichsrat nicht darum bittet, hiervon abzusehen. ³In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens einer Prodekanin/eines Prodekans aus anderen Gründen nehmen die Mitglieder des Dekanats bis zur Wahl einer neuen Prodekanin/eines neuen Prodekans die Aufgaben der ausgeschiedenen Prodekanin/des ausgeschiedenen Prodekans wahr. ⁴Die Wahl der neuen Prodekanin/des neuen Prodekans hat unverzüglich zu erfolgen. ⁵Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Prodekanin/des ausgeschiedenen Prodekans (§ 3 Abs. 3 Organisationsordnung WWU).
- (7) ¹Scheidet eine Prodekanin/ein Prodekan vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, lebt – sofern sie/er aus der Mitte des Fachbereichsrats gewählt worden ist – ihr/sein Mandat als Vertreterin/Vertreter ihrer/seiner Gruppe im Fachbereichsrat wieder auf (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 4 Organisationsordnung WWU). ²Im Falle des Satzes 1 scheidet das gemäß Absatz 3 Satz 2 in den Fachbereichsrat gewählte Mitglied des Fachbereichsrats aus ihrer/seiner Gruppe als ordentliches Mitglied aus dem Fachbereichsrat aus.
- (8) ¹Eine Abwahl von Prodekaninnen/ Prodekanen ist zulässig. ²Der Antrag auf Abwahl, der schriftlich gestellt werden muss, bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. ³Zwischen der Ladung und der Sitzung des Fachbereichsrats, in der über die Abwahl entschieden werden soll, muss eine Frist von mindestens zehn Werktagen, höchstens aber vier Wochen liegen. ⁴Die Abwahl bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Der Fachbereichsrat kann die Prodekanin/den Prodekan nur dadurch abwählen, dass er mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder die Prodekanin/den Prodekan abwählt und zugleich gemäß Absatz 1 eine Nachfolgerin/einen Nachfolger wählt.

III. Der Fachbereichsrat, seine Ausschüsse, seine Kommissionen und seine Beauftragten

§ 9 Zuständigkeiten des Fachbereichsrats

- (1) ¹Der Fachbereichsrat ist zuständig für die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. ²Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten zuständig.
- (2) Er ist insbesondere zuständig für:
1. Erlass und Änderung der Fachbereichsordnung,
 2. Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/der Prodekane,
 3. Beschlussfassung über Studienpläne, Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,
 4. Beschlussfassung über den Antrag des Fachbereichs zum Haushaltsvoranschlag der Westfälischen Wilhelms-Universität auf der Grundlage der organisatorischen Gliederung des Fachbereichs und der aus dem Fachbereich vorgelegten Anträge,
 5. Stellungnahme zu den Grundsätzen der Mittelverteilung,
 6. Stellungnahme zum Entwicklungsplan des Fachbereichs,
 7. Beschlussfassung über die Errichtung neuer und Änderung sowie Aufhebung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs,
 8. Erlass und Änderung der Ordnungen für die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs,
 9. Vorschläge zur Besetzung von Stellen für Professorinnen/Professoren,
 10. Habilitationen,
 11. Verleihung des Grades und der Würde einer Doktorin/eines Doktors der Theologie ehrenhalber (Dr. h.c.) nach Maßgabe der Promotionsordnung,
 12. Bildung von Ausschüssen und Kommissionen,
 13. Anträge auf Anordnung oder Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen an das Rektorat,
 14. Entgegennahme der Berichte des Dekanats, insbesondere der Lehrberichte,
 15. Entscheidung über die Verleihung der Bezeichnungen „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ und „Honorarprofessorin/Honorarprofessor“.
- (3) ¹Der Fachbereichsrat kontrolliert die Amtsführung des Dekanats. ²Er kann jederzeit vom Dekanat Auskunft über die Angelegenheiten des Fachbereichs und Rechenschaft über die Ausführung von Fachbereichsratsbeschlüssen verlangen.
- (4) ¹Soweit der Fachbereichsrat an Entscheidungen des Dekanats mitwirkt, können die dem Fachbereichsrat angehörenden Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe gemäß § 2 Absatz 3 dem Dekanat ein vom Fachbereichsratsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, das das Dekanat bei seinen Überlegungen vor seiner Entscheidung einzubeziehen hat. ²Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.

- (5) Die Mitglieder des Fachbereichsrats haben das Recht, die Akten der Westfälischen Wilhelms-Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit des Fachbereichsrats fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 10 Zusammensetzung des Fachbereichsrats

Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme,
2. die Prodekaninnen und Prodekane mit beratender Stimme,
3. 8 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
4. 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter,
5. 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
6. 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

§ 11 Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats

¹Die Mitglieder des Fachbereichsrats mit Ausnahme der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/der Prodekane werden von den Mitgliedern des Fachbereichs nach Gruppen getrennt gewählt.

²Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. ³Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

§ 12 Verfahren im Fachbereichsrat

Das Verfahren im Fachbereichsrat bestimmt sich nach den §§ 13 bis 22, hilfsweise nach den §§ 26-30 HG.

§ 13 Stellvertretung

- (1) Für die Mitglieder des Fachbereichsrats aus den Gruppen gemäß § 2 Abs. 3 sind nach Maßgabe der Wahlordnung für die Fachbereichsräte Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten die gewählten Mitglieder im Falle der Verhinderung und haben dann alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Fachbereichsrats.
- (3) Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der Platzierung auf der jeweiligen Reserveliste.
- (4) ¹Die Verhinderung eines Mitglieds ist der Dekanin/dem Dekan mitzuteilen. ²Die Dekanin/der Dekan hat die Ladung der Vertreterin/des Vertreters unverzüglich zu veranlassen.
- (5) Unabhängig von der Verhinderung eines Mitglieds des Fachbereichsrats haben die jeweils ersten Stellvertreterinnen/Stellvertreter das Recht, an Sitzungen des Fachbereichsrats ohne Rederecht, Antragsrecht und Stimmrecht teilzunehmen.

§ 14 Geschäftsordnung

¹Der Fachbereichsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Kommt er dieser Aufgabe nicht nach, so gelten die Regelungen dieser Ordnung und hilfsweise die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

§ 15 Einberufung

- (1) ¹Der Fachbereichsrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden regelmäßig, bei Bedarf auch in der vorlesungsfreien Zeit, einberufen. ²Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) ¹Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. ²In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

§ 16 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachbereichsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.
- (2) ¹Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist.
- (3) ¹Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fachbereichsrat in der zur erneuten Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ²In der Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.
- (4) Für die Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen und Prodekane ist abweichend von Absatz 2 Satz 1 für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Regelung der Beschlussfähigkeit in Habilitations-, Promotions- und sonstigen Prüfungsangelegenheiten bleibt den jeweiligen Ordnungen vorbehalten.

§ 17 Tagesordnung

- (1) ¹Die Tagesordnung wird von der Dekanin/vom Dekan vorgeschlagen. ²Sie/er hat bei der Aufstellung der Tagesordnung Anträge und Anregungen aus dem Fachbereich zu berücksichtigen.
- (2) ¹Anträge und Anregungen auf Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag müssen der Dekanin/dem Dekan bei ordentlichen Sitzungen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung, bei außerordentlichen Sitzungen spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen. ²Antragsberechtigt sind nur Mitglieder des Fachbereichsrats. ³Wird die Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Fachbereichsrats verlangt, so muss ihn die Dekanin/der Dekan aufnehmen, es sei denn, dass sie/er die Behandlung dieses Punktes durch den Fachbereichsrat für rechtswidrig hält.

- (3) In dem Tagesordnungsvorschlag soll die Dekanin/der Dekan Punkte, die bereits auf der Tagesordnung der letzten Sitzung des Fachbereichsrats gestanden haben, in dieser aber nicht erledigt worden sind, mit Vorrang berücksichtigen.
- (4) ¹Jedes Fachbereichsratsmitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. ²Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. ³Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, für die Aufnahme von Wahlen in die Tagesordnung Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. ⁴Auf Abwahl gerichtete Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (5) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet der Fachbereichsrat zu Beginn der Sitzung.

§ 18 Stimmrecht

- (1) ¹Mitglieder und Angehörige der Katholisch-Theologischen Fakultät dürfen - unbeschadet ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör - nicht an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen Person einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. ²Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.
- (2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffende Prüfung abgelegt oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad erworben haben, oder die Inhaberinnen/Inhaber solcher Planstellen sind, für deren Besetzung üblicherweise die Habilitation vorausgesetzt wird.
- (3) ¹Weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die dem Fachbereichsrat angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. ²Sie haben in diesen Angelegenheiten - mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen/Professoren - Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Westfälischen Wilhelms-Universität wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. ³Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan zu Beginn der Amtszeit des Ratsmitglieds und in Zweifelsfällen das Rektorat.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) ¹Abstimmungen sind in der Regel offen. ²Geheime Abstimmungen finden in Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieds statt. ³In Prüfungsangelegenheiten kann durch die jeweilige Prüfungsordnung eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (2) ¹Die Formulierung der Anträge erfolgt so, dass über sie mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. ²Negativ formulierte Anträge sollen vermieden werden. ³Soweit gesetzlich oder in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. ⁴Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; dies gilt nicht für die Feststellung der Beschlussfähigkeit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) ¹Jedes Mitglied des Fachbereichsrates, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen,
1. dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird,
 2. dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigelegt wird.
- ²Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. ³Ist geheime Abstimmung beantragt worden, kann jedes stimmberechtigte Mitglied für den Fall, dass die Abstimmung nicht das von ihm befürwortete Ergebnis bringt, sich die Abgabe eines Sondervotums vorbehalten. ⁴Sondervoten sind im Protokoll zu erwähnen.
- (4) ¹Entscheidungen, die die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Fachbereichsrates der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren. ²Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren. ³Wird ein Berufungsvorschlag mit der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren verabschiedet, ist die Mehrheit des Fachbereichsrates berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. ⁴Entsprechendes gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer bei der Entscheidung über die Berufung von Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren. Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Satz 1 handelt, so entscheidet das Rektorat.
- (5) Der Beschluss des Fachbereichsrats über den Vorschlag zur Besetzung einer Professur oder einer Juniorprofessur nach Abs. 4 bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/ Professoren des Fachbereichs.
- (6) ¹Wahlen im Fachbereichsrat sind - vorbehaltlich eines einstimmig gefassten abweichenden Beschlusses - geheim. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält, so-

weit in der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität nichts anderes festgelegt ist. ³Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. ⁴Die Mitglieder des Fachbereichsrates wählen ihre Vertreterinnen/Vertreter nach Gruppen getrennt. ⁵Das Nähere regeln die jeweiligen Wahl- oder Geschäftsordnungen.

§ 20 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind für die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich.
- (2) ¹Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. ²Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. ³Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt. ⁴Personalangelegenheiten, Prüfungssachen einschließlich Habilitationen und Promotionen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
- (3) ¹Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind die Mitglieder des Fachbereichsrates sowie die gemäß § 13 Absatz 5 anwesenden Stellvertreterinnen/Stellvertreter zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies durch Beschluss besonders festgestellt ist. ²Personalangelegenheiten, Prüfungssachen einschließlich Habilitationen und Promotionen sowie Meinungsäußerungen der an der Beratung in nichtöffentlicher Sitzung Beteiligten sind vertraulich.
- (4) ¹Die Dekanin/der Dekan stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs über die Tätigkeit des Fachbereichsrates angemessen unterrichtet werden. ²In diesem Rahmen sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Form bekanntgegeben und die Niederschriften darüber zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Absatz 2 Satz 4 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

§ 21 Protokolle

- (1) ¹Über die Sitzungen des Fachbereichsrats sind Beschlussprotokolle unverzüglich anzufertigen und an die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Fachbereichsrats zu versenden. ²Ferner sind die Protokolle zu veröffentlichen. ³Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Genehmigung durch den Fachbereichsrat noch aussteht.
- (2) ¹Von der Veröffentlichung einzelner Beschlüsse kann durch Beschluss des Fachbereichsrats aus wichtigem Grund vorläufig abgesehen werden. ²Von der Veröffentlichung ist abzusehen, wenn das aus überwiegenden Gründen des Persönlichkeitsschutzes geboten ist.
- (3) ¹Ein Beschluss gemäß Abs. 2 Satz 1 bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. ²Bis zur Veröffentlichung davon betroffener Beschlüsse sind die Mitglieder des Fachbereichsrats und sonst bei der Sitzung anwesende Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Über die Genehmigung des Protokolls beschließt der Fachbereichsrat auf seiner nächsten Sitzung.
- (5) Genehmigte Änderungen werden in das Beschlussprotokoll der Sitzung des Fachbereichsrates aufgenommen, in der sie genehmigt wurden.

§ 22 Hinzuziehung anderer Personen

- (1) Der Fachbereichsrat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Betroffene in angemessener Weise hinzuziehen.
- (2) Werden Fragen eines Fachgebietes behandelt, das im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin/einen Professor vertreten wird, so ist mindestens einer Professorin/einem Professor dieses Fachgebietes Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (3) Vor Beschlussfassung des Fachbereichsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder eine Betriebseinheit des Fachbereichs unmittelbar berühren, ist deren Leiterin/Leiter Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (4) Alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, sind berechtigt, an den Beratungen des Fachbereichsrats über Berufungsvorschläge von Professorinnen/Professoren sowie über Habilitationen und Habilitationsordnungen teilzunehmen. Gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge sowie über Promotionsordnungen.
- (5) ¹Der Fachbereichsrat kann beschließen, Nichtmitglieder mit Rederecht an Sitzungen teilnehmen zu lassen. ²Rederecht haben im Übrigen die Gleichstellungsbeauftragte gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität und Sachkundige aus der Westfälischen Wilhelms-Universität, die als Sachverständige aufgrund eines Beschlusses oder aufgrund vertraglicher Vereinbarung zugezogen worden sind. ³In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

IV. Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichs

§ 23 Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte des Fachbereichsrats

- (1) ¹Der Fachbereichsrat kann für seine Aufgaben und zur Beratung des Dekanats Ausschüsse und Kommissionen, auch mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Aufgaben, bilden. ²Über die Mitgliedschaft, die Aufgaben und eine Befristung entscheidet der Fachbereichsrat. ³Ferner kann der Fachbereichsrat Beauftragte einsetzen.
- (2) ¹Die Mitglieder der Ausschüsse und Kommissionen und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat nach Statusgruppen getrennt gewählt. ²Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beginnt und endet mit der Wahlperiode des Fachbereichsrates.
- (3) ¹Der Fachbereichsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses oder der jeweiligen Kommission aus der Mitte der Ausschuss- oder Kommissionsmitglieder. ²Die/der Vorsitzende ist stimmberechtigt, sofern sie/er nicht Mitglied des Dekanats ist.
- (4) Beauftragte sowie die Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen haben das Recht, die Akten der Katholisch-Theologischen Fakultät einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände

beziehen, die in ihre bzw. in die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses oder der jeweiligen Kommission fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 24 Ständige Kommissionen des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung seiner Entscheidungen sowie zur Beratung des Dekanats folgende ständige Kommissionen:
 1. Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten (KLsA),
 2. Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchts (KFwN),
 3. Kommission für Haushalts-, Personal- und Planungsangelegenheiten (KHPP).
- (2) ¹Die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten bereitet insbesondere die Entscheidungen des Fachbereichsrates über Studien- und Prüfungsordnungen vor und berät das Dekanat bei dessen Aufgaben der Studien- und Prüfungsorganisation und unterstützt es in seiner Zuständigkeit für die Vollständigkeit des Lehrangebots. ²Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs fördert insbesondere den wissenschaftlichen Nachwuchs, unter anderem durch Mitwirkung bei der Vergabe von Promotions- und Habilitationsstipendien, und leistet Hilfestellung bei der Einwerbung von Mitteln zur Forschungsförderung. ³Zu den Aufgaben der Kommission für Haushalts-, Personal- und Planungsangelegenheiten gehört insbesondere die Unterstützung des Dekanats bei der Festlegung der Grundsätze der Stellen- und Mittelverteilung im Sinne des § 6 Absatz 10 Satz 2.
- (3) Der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten gehören 10 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter, der Studierenden und der weiteren Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter im Verhältnis 4:2:3:1 an, der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs 10 Vertreterinnen/Vertreter im Verhältnis 5:3:1:1, der Kommission für Haushalts-, Personal- und Planungsangelegenheiten 9 Vertreterinnen/Vertreter im Verhältnis 5:2:1:1.

§ 25 Berufungskommission

- (1) ¹Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags eine Berufungskommission, der vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer und bis zu insgesamt drei Mitglieder aus den anderen Gruppen, darunter mindestens eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter und eine Studierende/ein Studierender, angehören; die Mitglieder der Berufungskommission werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat getrennt gewählt. ²Der Berufungskommission können auch Mitglieder anderer Fachbereiche und Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer anderer Universitäten angehören. ³Die Mitgliederzahl kann bis auf 19 erhöht werden. ⁴Dabei darf die Zahl der Mitglieder aus anderen Gruppen die der Professorinnen/Professoren weder erreichen noch

um mehr als zwei unterschreiten; die Anzahl der Studierenden und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter darf um nicht mehr als eins voneinander abweichen.

- (2) Zur/Zum Vorsitzenden der Berufungskommission ist eine Professorin/ein Professor zu wählen, die/der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis steht.
- (3) Die Berufungskommission kann sachkundige Mitglieder anderer Fachbereiche mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 26 Habilitationskommission, Promotionskommission und Prüfungsausschüsse

- (1) ¹Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen in Habilitations- und Promotionsverfahren bildet der Fachbereichsrat eine Habilitations- und eine Promotionskommission. ²Andere akademische Prüfungen führt der Fachbereich durch Prüfungsausschüsse durch.
- (2) ¹Der Fachbereich ist berechtigt, zu Promotions- und anderen akademischen Prüfungen Prüferinnen/Prüfer anderer Fachbereiche beratend oder mit Stimmrecht hinzuzuziehen. ²Mitglieder anderer Fachbereiche können als beratende Mitglieder in Habilitations- und Promotionskommissionen sowie Prüfungsausschüsse gewählt werden.
- (3) Das Nähere regeln die Promotions- bzw. Prüfungsordnungen, die vorzusehen haben, dass bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen das Stimmrecht außer den Professorinnen/ Professoren nur Personen zusteht, die die gleiche oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt haben.
- (4) ¹Der Fachbereich erlässt die Promotions- und Prüfungsordnungen unter Beachtung staatskirchenrechtlicher Mitwirkungserfordernisse nach Stellungnahme durch das Rektorat. ²Die Prüfungsordnungen sind vor ihrer Veröffentlichung vom Rektorat auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

§ 27 Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereichsrat bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte und bis zu drei Stellvertreterinnen unter Berücksichtigung der Gruppen im Sinne des § 2 Absatz 3.
- (2) Zur Gleichstellungsbeauftragten und deren Vertreterin können nur weibliche Mitglieder des Fachbereichs bestellt werden.
- (3) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist es, im Rahmen der Mitwirkung des Fachbereichs gemäß § 3 Absatz 5 dieser Ordnung bei der Erfüllung der Aufgaben der Westfälischen Wilhelms-Universität nach Artikel 9 UV mit der Gleichstellungsbeauftragten der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Gleichstellungskommission zusammenzuarbeiten.
- (4) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte ist von den Organen, den Gremien, den wissenschaftlichen Einrichtungen und den Betriebseinheiten des Fachbereichs über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs unmittelbar berühren. ²Die Gleichstellungsbeauftragte hat im gesetzlich zulässigen Rahmen Teilnahmerecht und Rederecht in allen Gremien des Fachbereichs, soweit es um Angelegen-

heiten geht, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs unmittelbar berühren. ³Als Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen gelten auch Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen.

- (5) ¹Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Vertreterinnen beträgt zwei Jahre. ²Gehört die Gleichstellungsbeauftragte oder eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden an, beträgt die Amtszeit ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

V. Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs

§ 28 Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen durch den Fachbereich

- (1) ¹Unter der Verantwortung des Fachbereichs werden wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Seminare und ähnliche Einrichtungen) gebildet, soweit für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal- und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. ²Für gleiche oder verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden.
- (2) Die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen sind bei ihrer Errichtung oder Änderung durch den Fachbereichsrat zu bestimmen.
- (3) Die wissenschaftlichen Einrichtungen sind folgenden Sektionen zugeordnet:
- Biblisch-theologische Sektion,
 - Historisch-theologische Sektion,
 - Systematisch-theologische Sektion,
 - Praktisch-theologische Sektion.
- (4) Über die Errichtung neuer, die Änderung und Auflösung bestehender sowie die Zuordnung wissenschaftlicher Einrichtungen entscheidet der Fachbereichsrat.
- (5) Ist eine wissenschaftliche Einrichtung auch einem anderen oder mehreren Fachbereichen fachlich zuzuordnen, so ist durch eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Fachbereichen die Zuordnung zu einem der Fachbereiche und Art und Umfang der Beteiligung der anderen Fachbereiche festzulegen.
- (6) Der Fachbereich ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung sowie seiner sonstigen Verpflichtungen die wissenschaftlichen Einrichtungen so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllen können.
- (7) Die wissenschaftlichen Einrichtungen stehen den Mitgliedern und den Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung, die vom Fachbereich erlassen werden.

§ 29 Wissenschaftliche Einrichtungen des Fachbereichs

Unter der Verantwortung des Fachbereichs bestehen folgende wissenschaftliche Einrichtungen:

1. Seminar für Philosophische Grundfragen der Theologie

2. Seminar für Allgemeine Religionswissenschaft
3. Seminar für Alte Kirchengeschichte, Patrologie und christliche Archäologie
4. Seminar für Mittlere und Neuere Kirchengeschichte
5. Seminar für Zeit- und Religionsgeschichte des Alten Testaments
6. Seminar für Exegese des Alten Testaments
7. Seminar für Zeit- und Religionsgeschichte des Neuen Testaments
8. Seminar für Exegese des Neuen Testaments
9. Seminar für Fundamentaltheologie und Religionsphilosophie
10. Seminar für Dogmatik und Dogmengeschichte
11. Seminar für Moraltheologie
12. Seminar für Pastoraltheologie
13. Seminar für Liturgiewissenschaft
14. Institut für Kanonisches Recht
15. Institut für Christliche Sozialwissenschaften
16. Institut für Missionswissenschaft und außereuropäische Theologien
17. Ökumenisches Institut

Abteilung I: Geschichte und Theologie der Kirchen und religiösen Gemeinschaften aus der Reformation

Abteilung II: Ökumenik und Friedensforschung

18. Institut für Katholische Theologie und ihre Didaktik
 - Professur für biblische Theologie und ihre Didaktik
 - Professur für systematische Theologie und ihre Didaktik
 - Professur für Religionspädagogik
 - Professur für die Didaktik religiöser Bildungsprozesse

§ 30 Aufgaben

- (1) ¹Die wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (wissenschaftliche und weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte), soweit sie nicht einer Professorin/ einem Professor zugeordnet sind, und über die Verwendung der Sachmittel, die ihnen vom Dekanat zugewiesen sind. ²Der Fachbereichsrat kann ihnen im Rahmen der Aufgabenbestimmung gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 7 und 8 und § 32 weitere Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich zur selbstständigen Entscheidung übertragen.
- (2) ¹Die einer wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Professorinnen/Professoren sind verantwortlich für Forschung und Lehre auf dem Aufgabengebiet der wissenschaftlichen Einrichtung. ²Zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre sind ihnen von der wissenschaftlichen Einrichtung Personal- und Sachmittel sowie Räume im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. ³Der Vorschlag an das Rektorat für die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und die Entscheidung über deren Tätigkeit sowie die

Entscheidung über die Verwendung der Sachmittel obliegt innerhalb ihrer Aufgabenbereiche den einzelnen Professorinnen/ Professoren.

§ 31 Vorstand

¹Sofern für eine wissenschaftliche Einrichtung in größerem Umfang Personal oder Mittel bereitgestellt werden, die nicht einer Professorin/einem Professor zugewiesen sind, oder wenn die Einrichtung für den Fachbereich selbstständig Aufgaben in der Lehre wahrnimmt, wird zu dessen Leitung mit Zustimmung des Fachbereichsrats ein Vorstand gebildet, der mehrheitlich aus an der Einrichtung tätigen Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer besteht. ²Der Vorstand vertritt die Einrichtung im Sinne des Satzes 1. ³Der Vorstand entscheidet über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer zugeordnet sind und über die Verwendung der der Einrichtung zugewiesenen Mittel.

§ 32 Organisation der Betriebseinheiten durch den Fachbereich

- (1) ¹Für wissenschaftliche oder technische Dienstleistungen, durch die die Erfüllung von Aufgaben in Forschung und Lehre, die über den Bereich einer wissenschaftlichen Einrichtung hinausgehen, innerhalb des Fachbereichs unterstützt wird, werden vom Fachbereich Betriebseinheiten errichtet, soweit und solange für diesen Zweck Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen. ²Der Fachbereich prüft, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und auch weiterhin vorliegen.
- (2) Die Aufgaben der Betriebseinheiten sind bei ihrer Errichtung oder Änderung durch den Fachbereich zu bestimmen.
- (3) Über die Errichtung neuer, die Änderung und Auflösung bestehender Betriebseinheiten beschließt der Fachbereichsrat.
- (4) Der Fachbereich ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen die Betriebseinheiten so auszustatten, dass sie ihre Aufgabe erfüllen können.
- (5) ¹Die Verwaltung und Leitung der Betriebseinheit regelt der Fachbereichsrat. ²Die Leiterin/ der Leiter der Betriebseinheit wird vom Fachbereichsrat bestellt. ³Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Bestellung vom Fachbereichsrat zu treffen.
- (6) Die Leiterin/der Leiter der Betriebseinheit ist für deren Aufgabenerfüllung, für die Auswahl und den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und für die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Fachbereichsrat zugewiesen sind, zuständig und verantwortlich.
- (7) Der Fachbereich kann bei der Errichtung oder Änderung von Betriebseinheiten von den Absätzen 5 und 6 abweichende Regelungen treffen.
- (8) Die Betriebseinheiten stehen den Mitgliedern und den Angehörigen der Katholisch-Theologischen Fakultät sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung, die vom Fachbereich erlassen werden.

- (9) ¹Betriebseinheiten können auch mit anderen Fachbereichen gemeinsam errichtet werden. ²In diesem Fall ist durch eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Fachbereichen die Zuordnung zu einem der Fachbereiche und Art und Umfang der Beteiligung der anderen Fachbereiche festzulegen. ³Im Übrigen finden die Absätze 2, 3, 5, 6 und 8 entsprechende Anwendung.

§ 33 Betriebseinheiten des Fachbereichs

- (1) Am Fachbereich Katholisch-Theologische Fakultät bestehen folgende Betriebseinheiten:
1. Geschäftsführung der Fakultät,
 2. Bibliothek der Katholisch-Theologischen Fakultät.
- (2) ¹Der Gemeinschaftsverwaltung der Katholisch-Theologischen Fakultät obliegt vorbehaltlich einer abweichenden Regelung durch den Fachbereichsrat die verwaltungsmäßige Durchführung der den wissenschaftlichen Einrichtungen obliegenden Entscheidungen im Bereich des Personal- und Haushaltswesens. ²Der Bibliothek obliegt die Koordination und Durchführung der Literaturbeschaffung und die Ordnung und Pflege des Literaturbestandes des Fachbereichs.
- (3) Der Fachbereichsrat bestellt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Kommission für Haushalts-, Personal und Planungsangelegenheiten zum Geschäftsführenden Direktor der Gemeinschaftsverwaltung der Katholisch-Theologischen Fakultät.

VI. Schlussvorschriften

§ 34 Übergangsvorschriften

¹Organe, Gremien und Funktionsträger der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs, die in dieser Ordnung genannt sind, werden nach den Wahlordnungen der Westfälischen Wilhelms-Universität gewählt bzw. nach dieser Ordnung bestimmt. ²Für diese Organe, Gremien und Funktionsträger nehmen bis zu ihrer Bestellung auf der Grundlage dieser Ordnung die entsprechenden bisherigen Organe, Gremien und Funktionsträger die Aufgaben wahr.

§ 35 Änderung der Ordnung des Fachbereichs

- (1) Änderungen der Ordnung des Fachbereichs beschließt der Fachbereichsrat.
- (2) Der Beschluss über eine Änderung der Ordnung des Fachbereichs bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Eine Änderung der Listen der Fächer, wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten gilt nicht als Änderung der Ordnung.

§ 36 Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs

Die Ordnung des Fachbereichs tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Die Ordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Februar 2003 tritt zugleich außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 3. Juli 2012.

Münster, den 27. September 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 27. September 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Statut
für das Centrum für Religiöse Studien
vom 1. Oktober 2012

Inhaltsverzeichnis

I. Centrum für Religiöse Studien (CRS)

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Mitgliederversammlung
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor
- § 7 Beirat
- § 8 Nutzung

II. Zentrum für Islamische Theologie Münster

- § 9 Aufgaben des Zentrums für Islamische Theologie Münster
- § 10 Mitglieder des Zentrums für Islamische Theologie Münster
- § 11 Vorstand des Zentrums für Islamische Theologie Münster
- § 12 Die Leiterin/der Leiter des Zentrums für Islamische Theologie Münster
- § 13 Konfessorischer Beirat

III. Schlussbestimmungen

- § 14 Übergangsregelung
- § 15 Inkrafttreten

I. Centrum für Religiöse Studien (CRS)

§ 1
Rechtsstellung

- (1) Das Centrum für Religiöse Studien – CRS – ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 29 HG.
- (2) Innerhalb des CRS werden alle die Bereiche der Islamischen Theologie betreffenden Aufgaben vom Zentrum für Islamische Theologie Münster – ZIT – als teilselbständiger Untergliederung wahrgenommen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Das CRS entwickelt, betreibt und koordiniert religionswissenschaftliche und weitere religionsbezogene Forschung und Lehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, insbesondere durch Vertiefung und Ausarbeitung von interreligiösen sowie interkulturellen Fragestellungen und Forschungsperspektiven. Es bietet den Rahmen für interdisziplinäre religionsbezogene Studien vornehmlich in den Bereichen Islam, orthodoxes Christentum, Judentum sowie für religionswissenschaftliche Studien. Es entwickelt und betreut die Studiengänge zum Erwerb der Staatsprüfungen zur Erteilung von Islamunterricht und orthodoxer Religionslehre an öffentlichen Schulen sowie die Studiengänge Islamische Theologie (BA, zFBA, MA). Ferner koordiniert es die Durchführung des Studiengangs „Allgemeine Religionswissenschaft“.
- (2) Die Arbeit des CRS soll in enger Kooperation mit dem Fachbereich Philologie (Fachbereich 9) und den Theologischen Fakultäten (Fachbereiche 1 und 2) sowie dem Exzellenzcluster „Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne und Moderne“ erfolgen. Es bezieht von den fachlich zuständigen Instituten und Seminaren dieser Fachbereiche erbrachte einschlägige Lehr- und Forschungsleistungen in den Bereichen Islamwissenschaft und Arabistik, Judaistik, Byzantinistik, Orthodoxe Theologie, Religionswissenschaft, Religionsphilosophie, Religionssoziologie, Religionspädagogik, Biblische und Systematische Theologie, Ethnologie sowie in den dazugehörigen Philologien in seine Arbeit ein.
- (3) Das CRS entscheidet über den Einsatz seiner Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (wissenschaftliche und weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte), soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind, sowie über die Verwendung der Sachmittel. Das Rektorat kann dem CRS weitere Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen.
- (4) Die dem CRS zugeordneten Professorinnen / Professoren sind verantwortlich für die Forschung und Lehre auf den in Abs. 1 und 2 definierten Gebieten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind ihnen vom CRS Personal- und Sachmittel sowie Räume im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Vorschläge für die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und die Entscheidung über deren Tätigkeit sowie Entscheidungen über die Verwendung von Sachmitteln obliegen innerhalb ihrer Aufgabenbereiche den einzelnen Professorinnen/Professoren. § 37 Abs. 3 HG bleibt unberührt.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder sind die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Stellen einnehmen, die dem CRS zugewiesen wurden, sowie die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Seminars für Allgemeine Religionswissenschaft. Darüber hinaus sind auch die studentischen Hilfskräfte, die aus Mitteln des CRS einschließlich ZIT bezahlt werden, Mitglieder. Des Weiteren kann die Mitgliedschaft durch Zuordnung gemäß Abs. 2 bis 5 begründet werden.
- (2) Mitglieder sind ein vom Institut für Islamwissenschaft und Arabistik entsandtes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie – mit deren/dessen Einverständnis - die Direktorin/der Direktor des Instituts für Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie.

- (3) Weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die im CRS mitarbeiten möchten, können auf ihren Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Dem Antrag muss eine Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers beigefügt sein, dass diese/dieser bereit ist, einen Teil ihrer/seiner Forschungsarbeit im Rahmen der Aufgaben des CRS zu leisten und mit den übrigen Mitgliedern des CRS zusammenzuarbeiten.
- (4) Weitere Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter können solche Angehörige dieser Gruppe in den beteiligten Fachbereichen sein, die an einem thematisch einschlägigen Forschungsprojekt arbeiten. Die Aufnahme dieser Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die im CRS tätig werden möchten, können dem CRS zugeordnet werden, wenn sie an einem einschlägigen Forschungsprojekt eines Mitglieds des CRS sachbezogen mitarbeiten. Gleiches gilt für wissenschaftliche Hilfskräfte, soweit sie eingeschriebene Studierende der WWU sind. Die Aufnahme dieser Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft im CRS wird für einen Zeitraum von fünf Jahren begründet und ist an die Mitgliedschaft in der Westfälischen Wilhelms-Universität gebunden. Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt. Sie endet auch bei Wegfall der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Voraussetzungen. Die Feststellung trifft das Rektorat.
- (7) Fachbereiche, die nicht durch ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im CRS vertreten sind, können ein Mitglied aus dieser Gruppe oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter benennen, die als Ansprechpartnerin / der als Ansprechpartner für eine Zusammenarbeit zur Verfügung steht.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor des CRS beruft mindestens einmal im Semester die Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung ein.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstands,
 2. Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter sowie der Studierenden,
 3. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds,
 4. Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
 5. Beratung des Vorstands bei der Leitung des CRS auf dessen Wunsch,
 6. Unterbreitung von Vorschlägen für die Tätigkeit des CRS.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Semester von der geschäftsführenden Direktorin/vom geschäftsführenden Direktor unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder muss die Mitgliederversammlung außerplanmäßig einberufen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei

Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Mehrheit werden - ausgenommen Wahlen - Enthaltungen nicht mitgezählt.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die die geschäftsführende Direktorin / der geschäftsführende Direktor und die Protokollführerin/der Protokollführer unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach Versendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (7) Mitglieder, die nicht am CRS beschäftigt sind, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der Mitglieder ausgeschlossen werden.

§ 5 Vorstand

- (1) Die Leitung des CRS obliegt einem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören an
 1. drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, deren Professuren dem CRS zugeordnet sind und zwar
 - 1.1 der Leiter des ZIT gemäß § 12,
 - 1.2 ein/eine dem CRS zugeordnete Hochschullehrerin/zugeordneter Hochschullehrer, die/der das Fach Orthodoxe Theologie vertritt,
 - 1.3 /ein/eine dem CRS zugeordnete Hochschullehrerin/zugeordneter Hochschullehrer, die/der das Fach Judaistik vertritt.

Sind in den Fällen von Nr. 1.1 bis 1.3 dem CRS mehrere Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer dem CRS zugeordnet, wählen diese das Mitglied im Vorstand aus ihrer Mitte für jeweils zwei Jahre.
 2. ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, das dem Seminar für Allgemeine Religionswissenschaft zugeordnet ist,
 3. das dem Seminar für Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie zugeordnete Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gemäß § 3 Abs. 2,
 4. das vom Institut für Islamwissenschaft und Arabistik entsandte Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gemäß § 3 Abs. 2,
 5. ein von den Mitgliedern des CRS aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied,
 6. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, von denen maximal eine/einer am ZIT beschäftigt sein darf,
 7. jeweils ein Mitglied der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Studierenden, die von den Mitgliedern des CRS aus der jeweiligen Gruppe gewählt werden.
- (3) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie der akademischen und der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

- (4) Der Vorstand berät und entscheidet über Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Verteilung der Finanzmittel, Personalangelegenheiten sowie Veranstaltungen, Forschungsprojekte und Publikationen des CRS.
- (5) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.
- (6) § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Der Vorstand kann Professorinnen/Professoren der Westfälischen Wilhelms-Universität nach ihrer Entpflichtung oder nach ihrem Eintritt in den Ruhestand innerhalb des CRS Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

§ 6

Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer für eine Amtszeit von drei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin/zum geschäftsführenden Direktor und ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer zu dessen Stellvertreterin / Stellvertreter für dieselbe Amtszeit. Eine Wiederwahl der geschäftsführenden Direktorin / des geschäftsführenden Direktors und der Stellvertreterin / des Stellvertreters ist zulässig. Eine Abwahl ist möglich. Gehört dem Vorstand nur ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer an, so ist dieses geschäftsführende Direktorin / geschäftsführender Direktor.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. sie/er führt die Geschäfte des CRS in eigener Zuständigkeit in Abstimmung mit dem Vorstand,
 - 2. sie/er vertritt das CRS gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität,
 - 3. sie/er leitet die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung,
 - 4. sie/er führt die Beschlüsse des Vorstands aus.
- (3) Soweit von einer Angelegenheit ausschließlich Belange des ZIT betroffen sind, nimmt die Leiterin/der Leiter des ZIT die Aufgaben der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors wahr.
- (4) Die geschäftsführende Direktorin / der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

**§ 7
Beirat**

Das Rektorat kann einen wissenschaftlichen Beirat einsetzen. Zusammensetzung und Dauer der Amtszeit werden vom Rektorat bestimmt.

**§ 8
Nutzung**

Die Einrichtungen des CRS stehen den Mitgliedern des CRS gemäß §§ 3 und 4 im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung. Darüber hinaus kann die geschäftsführende Direktorin / der geschäftsführende Direktor im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedern des CRS die Benutzung durch andere Mitglieder und Angehörige der Westfälischen Wilhelms-Universität und durch sonstige Personen zulassen.

II. Zentrum für Islamische Theologie Münster (ZIT)

**§ 9
Aufgaben des ZIT**

Das ZIT nimmt gemäß § 1 Abs. 2 innerhalb des CRS alle die Islamische Theologie betreffenden Aufgaben wahr.

**§ 10
Mitglieder des ZIT**

- (1) Mitglieder des ZIT sind die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem ZIT zugehörige Stellen besetzen oder die aus ZIT-Mitteln finanziert werden. Darüber hinaus sind auch die studentischen Hilfskräfte, die dem ZIT zugehörige Stellen besetzen oder die aus Mitteln des ZITs bezahlt werden, Mitglieder.
- (2) Mitglied ist - mit ihrem/seinem Einverständnis - die Direktorin/der Direktor des Instituts für Islamwissenschaft und Arabistik (FB 9).

**§ 11
Vorstand des ZIT**

(1) Dem Vorstand des ZIT obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des ZIT, für die nicht in diesem Statut eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

(2) Der Vorstand des ZIT besteht aus:

1. den Mitgliedern des ZIT aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 1,

2. einem Mitglied des ZIT aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
3. einem Mitglied des ZIT aus der Gruppe der Studierenden ,
4. einem Mitglied des ZIT aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter .

(3) Die Mitglieder des Vorstands gemäß Absatz Nrn. 2-4 werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre, im Falle des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(4) Gehören dem ZIT-Vorstand weniger als vier Personen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer an, so erhöht sich die Zahl der den Mitgliedern dieser Gruppe zustehenden Stimmen in der Weise, dass die Stimmenmehrheit dieser Gruppe gewährleistet ist.

§ 12

Die Leiterin/Der Leiter des ZIT

(1) Der Vorstand wählt eine/einen der dem ZIT zugeordneten Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer für eine Amtszeit von drei Jahren zur Leiterin/zum Leiter des ZIT. Es gilt § 6 Abs. 1 analog.

(2) Die Leiterin/der Leiter des ZIT hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie/er führt die Geschäfte des ZIT in eigener Zuständigkeit in Abstimmung mit dem Vorstand,
2. Sie/er vertritt das ZIZ gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität,
3. Sie/er leitet die Sitzungen des Vorstands des ZIT und der Mitgliederversammlung
4. Sie/er führt die Beschlüsse des Vorstands des ZIT aus.

§ 13

Konfessorischer Beirat

Der konfessorische Beirat soll die Anliegen und die Interessen der islamischen Glaubensgemeinschaften bei der Errichtung und Ausgestaltung islamischer Theologie an der Hochschule vertreten. Details sind in einer gesonderten Ordnung geregelt.

III. Schlussbestimmungen

§ 14

Übergangsregelung

Bis zur Bildung eines Vorstands gemäß § 5 bleibt der bestehende Vorstand im Amt. Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Statuts im Amt befindliche geschäftsführende Direktor bleibt bis zur Wahl einer geschäftsführenden Direktorin / eines geschäftsführenden Direktors gemäß § 6 durch den gemäß § 5 gebildeten Vorstand im Amt.

§ 15
Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. September 2012.

Münster, den 1. Oktober 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 1. Oktober 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

PROMOTIONSORDNUNG
des Fachbereichs 15 Musikhochschule
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 2. Oktober 2012

Aufgrund des § 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NW. S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotion
- § 2 Zulassung zum Promotionsstudium
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Promotionskomitee
- § 5 Promotionsstudium
- § 6 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 7 Dissertation
- § 8 Bewertung der Dissertation
- § 9 Disputation
- § 10 Bewertung der Disputation
- § 11 Wiederholung einer Promotionsleistung
- § 12 Bewertung der Promotionsprüfung
- § 13 Vollziehung der Promotion
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation
- § 15 Promotionsurkunde
- § 16 Aberkennung der Promotion
- § 17 Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Rechtsbehelfe und Entscheidung über einen Widerspruch
- § 19 Doctor honoris causa
- § 20 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer Partneruniversität
- § 21 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 1 **Promotion**

- (1) Durch die Promotion soll die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit im künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen Kontext im Sinne einer künstlerischen Forschung (artistic research) nachweisen.
- (2) Der Fachbereich Musikhochschule verleiht den akademischen Grad „*Doktor der Philosophie in den Künsten*“ (Dr. philosophiae in artibus – Dr. phil. in art.) aufgrund einer Promotionsprüfung. Sie besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung.
Durch die Promotionsprüfung soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass sie/er
 - ein systematisches Verständnis des Fachgebietes und der für dieses relevanten künstlerischen und wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat;
 - durch ihre/seine Forschung, die im internationalen Vergleich hohen Standards entspricht, die Grenzen des Wissens und der Künste erweitert hat;
 - einen umfangreichen, i. d. R. mehrjährigen Forschungsprozess mit künstlerischer und wissenschaftlicher Integrität konzipieren und verwirklichen kann;
 - befähigt ist zu kritischer Analyse künstlerischer und wissenschaftlicher Probleme ihres/seines Faches sowie zu innovativer Problemlösung;
 - in der Lage ist, mit den künstlerischen und wissenschaftlichen Gemeinschaften über das eigene Spezialfeld zu kommunizieren.
- (3) Als Anerkennung hervorragender künstlerischer oder wissenschaftlicher Leistungen oder außergewöhnlicher Verdienste kann der Fachbereich den akademischen Grad „*Doktor der Philosophie in den Künsten ehrenhalber*“ (doctor philosophiae in artibus honoris causa - Dr. phil. in art. h.c.) verleihen.

§ 2 **Zulassung zum Promotionsstudium**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium sind:
 1. Die Übernahme der Betreuung eines Promotionsprojekts durch ein Promotionskomitee gemäß § 4 und
 2. der Nachweis der erforderlichen künstlerischen und wissenschaftlichen Kompetenzen und fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen, die zu künstlerisch-wissenschaftlicher Forschung, Problemlösung und Diskussion sowie zur kritischen Einordnung der Erkenntnis im gewählten musikalischen Spezialgebiet befähigen; § 67 Abs. 4 HFG bleibt unberührt.
- (2) Der Nachweis nach Absatz 1 Nr. 2 wird erbracht durch
 - a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitäts-oder Kunsthochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird *oder*
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene auf die Promotion vorbereitende Studien *oder*
 - c) den Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne von § 53 Abs. 3 Satz 2 KunstHG NRW.
- (3) Umfang und Inhalte zusätzlich zu erbringender Studienleistungen, die in der Regel aus dem Lehrangebot der Master-Studiengänge des Fachbereichs Geschichte und Philosophie und des Fachbereichs Musikhochschule stammen, setzt der Promotionsausschuss in Abstimmung mit

dem Promotionskomitee fest. Das zuständige Promotionskomitee legt einen Vorschlag vor. Auf begründeten Vorschlag des Promotionskomitees kann der Promotionsausschuss im Einzelfall auf zusätzlich zu erbringende Studienleistungen verzichten.

- (4) Bei Zweifeln über die Einstufung des Abschlusses gemäß Absatz 2 entscheidet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Promotionskomitee, gegebenenfalls nach Einholung eines Gutachtens des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit internationaler Abschlüsse.
- (5) Die Zulassung zum Promotionsstudium ist beim Promotionsausschuss des Fachbereichs 15 Musikhochschule schriftlich zu beantragen. Dieser Antrag sollte innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn der Arbeit und in der Regel mindestens zwei Jahre vor Einreichung der Dissertation erfolgen. Dem Antrag sind in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:
 1. ein Lebenslauf, der lückenlos Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält;
 2. die schriftliche Zusage der Betreuung eines künstlerisch-wissenschaftlichen Forschungsprojekts durch ein Promotionskomitee gemäß § 4;
 3. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Übersetzung eines der nach Absatz 2 bis 4 geforderten Hochschulzeugnisse oder alternativ einen Antrag nach Absatz 6.

Bei Zweifeln über die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 bis 4 kann die Kandidatin/der Kandidat eine Voranfrage an den Promotionsausschuss zur Klärung der Zulassungsfähigkeit stellen; im Falle ausländischer Abschlüsse soll diese Voranfrage rechtzeitig, d. h. etwa drei Monate vor Beginn der Arbeiten erfolgen. Der Voranfrage sind die Unterlagen gemäß Satz 3 beizufügen, soweit sie zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegen; eine rechtsverbindliche Entscheidung kann jedoch nur aufgrund eines vollständigen Antrags nach Satz 3 erfolgen.

- (6) Eine Bewerberin/ein Bewerber wird zugelassen, wenn sie/er alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Die promotionsvorbereitenden Studien gemäß Absatz 3 und 4 können während des Promotionsstudiums nachgeholt werden; sie sollen in der Regel spätestens nach 18 Monaten abgeschlossen sein. Die Zulassung zum Promotionsstudium erfolgt insoweit unter Vorbehalt.
- (7) Auf Grund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zum Promotionsstudium. Wird die Zulassung versagt, so ist dies der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen; die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Nach Behebung der vom Promotionsausschuss genannten Mängel kann die Bewerberin/der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium erneut stellen.

§ 3

Promotionsausschuss

- (1) Für die Organisation der Promotion und die durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Musikhochschule einen Promotionsausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Fachbereichs Musikhochschule der WWU Münster. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen ständigen Vertreterin/Vertreter, zwei weiteren Professoren/-innen, einem/r Lehrbeauftragten sowie zwei Masterstudierenden. Die Amtszeit aller Mitglieder des Ausschusses beträgt zwei Jahre.
- (2) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Promotionsausschuss angehörenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren ständige Vertreterin/dessen ständigen Vertreter.

- (3) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Promotionsordnung eingehalten werden. Er beauftragt das jeweilige Promotionskomitee mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Promotion. Er prüft den Antrag und die Unterlagen und entscheidet über die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 2. Er gibt Anregungen zur Reform der Promotionsordnung.
- (4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren ständige Vertreterin/dessen ständigen Vertreter mindestens eine weitere stimmberechtigte Hochschullehrerin/ ein weiterer stimmberechtigter Hochschullehrer sowie das Mitglied aus der Gruppe der Lehrbeauftragten und eine Masterstudierende/ein Masterstudierender anwesend sind. Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Entscheidungen, die die Bewertung von Promotionen betreffen, ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.
- (5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle der/dem Vorsitzenden bzw. deren ständige Vertreterin/dessen ständigen Vertreter übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (7) Geschäftsstelle des Promotionsausschusses ist das Dekanatsbüro des Fachbereichs 15 Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 4 Promotionskomitee

- (1) Auf Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten setzt der Promotionsausschuss ein Promotionskomitee ein; die schriftliche Zusage der Mitglieder des Promotionskomitees, die Betreuung der Kandidatin/des Kandidaten zu übernehmen, ist gemäß § 2 (1) Punkt 1 eine Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren. Die Mitglieder des Promotionskomitees betreuen das Promotionsvorhaben der Kandidatin/des Kandidaten und wirken i. d. R. als Gutachterinnen/Gutachter für die Dissertation gemäß § 8 und als Prüferinnen/ Prüfer in der Disputation gemäß § 9. Mit Beginn des Promotionsstudiums schließen Promotionskomitee und Doktorandin/Doktorand eine schriftliche Promotionsvereinbarung, die der Zustimmung des Promotionsausschusses bedarf. In der Promotionsvereinbarung werden Rechte und Pflichten festgelegt und das vereinbarte Studienprogramm geregelt. Den Mitgliedern eines Promotionskomitees ist im Promotionsausschuss vor Entscheidungen, die eine/einen von ihm betreuten Promovenden/Promovenden betreffen, Rederecht einzuräumen.
- (2) Das Promotionskomitee besteht aus zwei gemeinsam für die Themenfestlegung verantwortlichen Betreuerinnen bzw. Betreuern. Eines der Mitglieder des Promotionskomitees muss Professorin oder Professor für ein künstlerisches Fach am Fachbereich 15 Musikhochschule der Universität Münster sein, das andere Mitglied muss Professorin/Professor für ein wissenschaftliches Fach oder habilitiert sein. Mitglieder des Promotionskomitees, die nicht Professorin oder Professor am Fachbereich 15 Musikhochschule der Universität sind, müssen Mitglied oder Angehörige/Angehöriger eines Fachbereichs einer wissenschaftlichen Hochschule sein.
- (3) Die Zusammensetzung des Promotionskomitees kann auf schriftlichen, begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten oder eines Mitglieds des Promotionskomitees an den Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Mitgliedern des amtierenden Promotionskomitees und schriftlicher Zustimmung des neuen Mitglieds/der neuen Mitglieder geändert werden.
- (4) Die für die Themenfestlegung verantwortlichen Betreuerinnen bzw. die für die Themenfestlegung verantwortlichen Betreuer koordinieren das Promotionsverfahren gegenüber dem Fachbe-

reich 15 Musikhochschule und stellen sicher, dass die Bestimmungen dieser Promotionsordnung eingehalten werden.

- (5) Entpflichtete, in den Ruhestand versetzte oder aus der Universität ausgeschiedene Hochschullehrerinnen und -lehrer sollen in der Regel nicht länger als fünf Jahre nach Ablauf der Dienstzeit an der Universität Münster als Mitglied eines Promotionskomitees tätig sein.

§ 5 Promotionsstudium

Im Mittelpunkt der Promotion steht die zunehmend selbständige Bearbeitung eines wissenschaftlich-künstlerischen Promotionsprojektes unter der Betreuung eines Promotionskomitees gemäß § 4. Die Projektarbeit wird begleitet und unterstützt durch ein individuelles, projektorientiertes Promotionsstudium von mindestens vier Semestern. Neben zwei eigenverantwortlich durchgeführten und detailliert dokumentierten hochschulöffentlichen Lehrveranstaltungen zu unterschiedlichen Teilaspekten des Promotionsprojekts umfasst es die Teilnahme an Seminaren, Fachtagungen oder Veranstaltungen zu Schlüsselqualifikationen. Die zu erbringenden Leistungen werden am Beginn des Promotionsstudiums in einer Promotionsvereinbarung (siehe § 4 (1)) zwischen Promotionskomitee und Promovendin/Promovend festgehalten. Stellt die Erbringung von Leistungen des Promotionsstudiums eine unbillige Härte dar, kann der Promotionsausschuss bei der Zulassung zur Promotionsprüfung auf Antrag der/des Promovierenden auf den Nachweis einzelner Leistungen verzichten.

§ 6 Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Zur Promotionsprüfung zugelassen werden kann nur, wer die in der Promotionsvereinbarung gemäß § 5 festgelegten Leistungen des Promotionsstudiums erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung hat die Bewerberin/der Bewerber schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. Der Antrag muss das Thema des künstlerisch-wissenschaftlichen Forschungsvorhabens enthalten und die Angabe der für die Themenfestlegung verantwortliche Betreuerin bzw. den für die Themenfestlegung verantwortlichen Betreuer.
- (3) Dem Gesuch sind beizufügen:
1. Sechs Exemplare der Dissertation (gebundene oder geheftete Exemplare mit angefügten Audio-, Video- oder anderen Medien) gemäß § 7, die eine Zusammenfassung und einen tabellarischen Lebenslauf enthalten muss;
 2. eine Bescheinigung des Promotionskomitees über die vollständige Erbringung der in der Promotionsvereinbarung festgelegten Leistungen des Promotionsstudiums;
 3. eine Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, dass sie/er nicht wegen eines Verbrechens zu dem sie/er ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat, verurteilt worden ist;
 4. eine schriftliche Versicherung über frühere Promotionsversuche und gegebenenfalls deren Ergebnisse;
 5. eine schriftliche Versicherung, dass die Bewerberin/der Bewerber die vorgelegte Dissertation selbst und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt hat, dass sie/er alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel in der Dissertation angegeben hat und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegen hat.
- (4) Das Gesuch auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann von der Bewerberin/dem Bewerber zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation vorliegt. In diesem Fall gilt der Antrag als nicht gestellt.

- (5) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn eine der in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlich beachtenswert sein und ein mit der wissenschaftlichen Thematik in Zusammenhang stehendes künstlerisches oder künstlerisch-pädagogisches Projekt einschließen. Sie soll die Fähigkeit der Bewerberin/des Bewerbers zu selbständiger künstlerischer Forschung im Sinne von § 1 Abs. 1 sowie angemessener schriftlicher Darstellung und Diskussion der Ergebnisse belegen.
- (2) Die Dissertation besteht aus einer noch nicht veröffentlichten zusammenhängenden schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung und der Dokumentation des mit ihr in Zusammenhang stehenden künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen Projekt.
- (3) Das Thema der Dissertation muss aus einem Gebiet der Musik stammen. Es soll von der Promovendin/dem Promovenden im Einvernehmen mit ihrem/seinem Promotionskomitee gewählt werden.
- (4) Die Dissertation darf noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen sein.
- (5) Der schriftliche Teil der Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.
- (6) Den Mitgliedern des Fachbereichs Musikhochschule ist Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zu geben. Dazu liegt die Dissertation mit den beiden schriftlichen Gutachten gemäß § 8 drei Wochen nach Eintreffen des letzten Gutachtens im Prüfungsamt aus.

§ 8 Bewertung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss des Fachbereichs Musikhochschule bestellt zur Bewertung der Dissertation zwei Gutachterinnen/Gutachter, die in der Regel die Mitglieder des jeweiligen Promotionskomitees sind, davon mindestens eine/einer habilitiert. Als Gutachterinnen/Gutachter dürfen nur Personen bestellt werden, die gemäß § 4 (2) Satz 2 qualifiziert sind. Mindestens eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter ist eine der für die Themenfestlegung verantwortlichen Betreuerinnen bzw. einer der für die Themenfestlegung verantwortlichen Betreuer der Promotionsarbeit. Eine der Gutachterinnen/einer der Gutachter muss Professorin oder Professor am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sein.
- (2) Jede Gutachterin/jeder Gutachter soll spätestens zwei Monate nach Erhalt der Dissertation ein eingehend begründetes, schriftliches Gutachten über die Dissertation vorlegen und Annahme oder Ablehnung empfehlen. Im Falle der Annahme der Dissertation muss das Gutachten die Dissertation mit einem der folgenden Prädikate bewerten:

summa cum laude (ausgezeichnet = 0);
 magna cum laude (sehr gut = 1);
 cum laude (gut = 2);
 rite (bestanden = 3);

für die Prädikate „magna cum laude“ und „cum laude“ sind zur besseren Differenzierung die Zusätze „plus“ (= 0,7 bzw. 1,7) und „minus“ (= 1,3 bzw. 2,3) zulässig. Die Note der Dissertation ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der Gutachten in entsprechender Anwendung von § 12 Abs. 3.

Ein ablehnendes Gutachten wird mit 4 codiert.

- (3) Nach Eingang der Gutachten ist den Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern des Fachbereichs 15 gemäß § 7 (6) Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zu geben. Ein Einspruch gegen die Bewertung der Dissertation kann wirksam nur in schriftlicher Form und mit einer eingehenden Begründung versehen erfolgen; er muss innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einsichtsfrist im Prüfungsamt eingegangen sein.
- (4) Empfehlen beide Gutachterinnen/Gutachter die Annahme der Dissertation und erfolgt dagegen kein fristgemäßer Einspruch gemäß Absatz 3, so gilt sie als angenommen.
- (5) Empfehlen beide Gutachterinnen/Gutachter die Ablehnung der Dissertation und erfolgt dagegen kein fristgemäßer Einspruch gemäß Absatz 3, so gilt sie als abgelehnt. Die Ablehnung wird der Kandidatin/dem Kandidaten mit einem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.
- (6) Die Annahme der Dissertation aufgrund nur eines die Annahme vorschlagenden Gutachtens ist ausgeschlossen. In diesem Fall muss ein weiteres Gutachten eingeholt werden; die Einsichtnahmefrist gemäß § 7 (6) beginnt erneut mit Eingang dieses Gutachtens. Wird im Gutachten nach Satz 2 die Annahme der Dissertation empfohlen und erfolgt dagegen kein fristgerechter Einspruch gemäß Absatz 3, so gilt sie als angenommen. Wird im Gutachten nach Satz 2 die Ablehnung der Dissertation empfohlen und erfolgt dagegen kein fristgerechter Einspruch gemäß Absatz 3, gilt die Dissertation als abgelehnt. Die Ablehnung wird der Kandidatin/dem Kandidaten mit einem Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.
- (7) Erfolgt ein fristgemäßer Einspruch gemäß Absatz 3 gegen Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder gegen die Benotung, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit der/dem Einsprucherhebenden und den Gutachterinnen/Gutachtern über das weitere Vorgehen. Er kann eine Überprüfung, evtl. durch auswärtige Gutachter/innen, veranlassen. Die Annahme der Dissertation kann von einer Überarbeitung abhängig gemacht werden; diese muss innerhalb einer vom Promotionsausschuss festgesetzten Frist erfolgen. Mit der Neufassung muss die Urfassung mit Kennzeichnung der beanstandeten Stellen erneut eingereicht werden; die Neufassung wird in der Regel von den gleichen Gutachterinnen/Gutachtern beurteilt wie die Urfassung.

§ 9

Disputation

- (1) Die Zulassung zur Disputation erfolgt, wenn die Dissertation der Bewerberin/des Bewerbers angenommen ist.
- (2) Die Bewerberin/der Bewerber vereinbart mit den Prüferinnen/Prüfern Ort und Termin für die Disputation und meldet dies dem Promotionsausschuss. Dieser lädt drei Prüferinnen/Prüfer und die Bewerberin/den Bewerber zur Disputation ein. Der Disputationstermin wird hochschulöffentlich spätestens 30 Tage vor der Disputation bekannt gegeben.
- (3) Die Disputation wird von der Dekanin/dem Dekan geleitet; ist die Dekanin/der Dekan selbst die für die Themenfestlegung verantwortliche Betreuerin bzw. der für die Themenfestlegung verantwortliche Betreuer, so wird die Disputation von ihrer/seiner Stellvertreter/in geleitet. Die Dekanin/der Dekan bzw. ihre/seine Stellvertreter/in kann die Leitung der Disputation an ein Mitglied des Promotionskomitees übertragen.
- (4) Die Disputation muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Annahme der Dissertation erfolgen; hat die Bewerberin/der Bewerber sich der Disputation bis dahin nicht unterzogen, so gilt sie als nicht bestanden. Tritt eine Verzögerung oder Unterbrechung ein, die die Bewerberin/der Bewerber nicht zu verantworten hat, so hat der Promotionsausschuss eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren.

- (5) Als Prüfer/innen in der Disputation wirken in der Regel die Mitglieder des Promotionskomitees. Kann im Ausnahmefall, z. B. wegen Krankheit oder Abwesenheit, ein oder mehrere Mitglieder des Promotionskomitees nicht an der Disputation teilnehmen, so bestellt der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit der Kandidatin/dem Kandidaten und dem Promotionskomitee entsprechend eine/n oder mehrere Vertreterinnen/Vertreter.
- (6) In der Disputation präsentiert die Bewerberin/der Bewerber die Thesen ihrer/seiner Dissertation und die Ergebnisse des von der Dissertation beinhalteten künstlerischen Projekts. In der anschließenden Diskussion soll sie/er die Befähigung nachweisen, die in der Dissertation bearbeitete Fragestellung im Rahmen des wissenschaftlichen und künstlerischen Kontexts zu beurteilen und belegen, dass sie/er die eigenen wissenschaftlichen und künstlerischen Positionen auch im übergreifenden wissenschaftlichen und künstlerischen Zusammenhang reflektieren kann. Die Präsentation sollte etwa 45 Minuten dauern. Die darauffolgende hochschulöffentliche Diskussion sollte nicht mehr als 60 Minuten dauern. Es wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt.
- (7) Die Disputation erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.

§ 10

Bewertung der Disputation

- (1) Die Disputation wird unmittelbar nach seinem Abschluss von den Prüferinnen/Prüfern gemäß § 9 (5) gemeinsam wie folgt bewertet.

summa cum laude (ausgezeichnet = 0);
 magna cum laude (sehr gut = 1);
 cum laude (gut = 2);
 rite (bestanden = 3);

für die Prädikate „magna cum laude“ und „cum laude“ sind zur besseren Differenzierung die Zusätze „plus“ (= 0,7 bzw. 1,7) und „minus“ (= 1,3 bzw. 2,3) zulässig.

Die Disputation ist nicht bestanden, wenn nicht mindestens die Note rite erreicht wurde.

- (2) Die Bewertungen der Disputation werden der Kandidatin/dem Kandidaten unmittelbar im Anschluss an die Disputation mitgeteilt.

§ 11

Wiederholung einer Promotionsleistung

- (1) Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Hierbei ist eine neue oder verbesserte Arbeit vorzulegen. Gemäß § 6 (3) Punkt 5 ist dabei von dem vorher fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen.
- (2) Ist die Disputation nicht bestanden, kann sie ganz oder in ihrem nicht bestandenem Teil frühestens nach zwei und spätestens nach fünf Monaten und grundsätzlich nur einmal wiederholt werden; dies wird der Kandidatin/dem Kandidaten mittels Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt. Die Wiederholung der Disputation erfolgt in der Regel bei denselben Prüferinnen/Prüfern, bei denen auch der erste Versuch abgelegt wurde. Erforderlichenfalls bestellt der Promotionsausschuss neue Prüferinnen/Prüfer.

§ 12**Bewertung der Promotionsprüfung**

- (1) Die Promotionsprüfung ist bestanden, wenn die Disputation bestanden ist.
- (2) Aus den Einzelnoten des Promotionsprojekts gem. § 8 (2) – gegebenenfalls unter Einbeziehung des dritten Gutachtens gem. § 8 (7) – errechnet sich die Gesamtnote der Promotion wie folgt:
Dissertation: 75% | Disputation: 25%
- (3) Das Gesamtprädikat der Promotion lautet:
 - summa cum laude (ausgezeichnet) (Note 0);
 - magna cum laude (sehr gut) (Note bis 1,5);
 - cum laude (gut) (Note bis 2,5);
 - rite (bestanden) (Note bis 3,5).
 Ergibt sich ein Wert mit mehr als einer Nachkommastelle, so wird auf eine Nachkommastelle mathematisch gerundet.

§ 13**Vollziehung der Promotion**

- (1) Ist die Promotionsprüfung bestanden, promoviert die Dekanin/der Dekan die Bewerberin/den Bewerber im Namen des Fachbereichs zum Doktor der Philosophie in den Künsten (doctor phil. in art.). Dabei nimmt die Dekanin/der Dekan ihr/ihm dabei durch Handschlag das Gelöbnis ab, dass sie/er jederzeit bestrebt sein will, den ihr/ihm verliehenen Doktorgrad vor jedem Makel zu bewahren, sich in ihrer/seiner künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeit dieses Titels würdig zu erweisen und jederzeit nach bestem Wissen und Gewissen die Integrität der Künste zu bewahren und die wissenschaftliche Wahrheit zu suchen und zu bekennen.
- (2) Dabei wird der Bewerberin/dem Bewerber ein Zeugnis über die erfolgreich erbrachten Promotionsleistungen, das den Titel des Promotionsprojekts, die Note der Dissertation gemäß § 8 Abs. 2, die Note der Disputation gemäß § 10 (1) und die Gesamtnote gemäß § 12 (3) enthält, überreicht.
- (3) Ist die Dissertation noch nicht veröffentlicht, dann berechtigt das Zeugnis noch nicht zur Führung des Dokortitels.
- (4) Ist die Dissertation bereits gemäß § 14 veröffentlicht, wird auch die Promotionsurkunde gemäß § 15 überreicht; damit ist die Bewerberin/der Bewerber berechtigt, den Dokortitel zu führen.

§ 14**Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Das Promotionsverfahren gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die eingereichte Dissertation insgesamt veröffentlicht wurde; dies soll innerhalb eines Jahres nach der Disputation erfolgen. Erst dann wird die Promotionsurkunde von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereiches ausgehändigt und darf der Dokortitel geführt werden.
- (2) Eine Veröffentlichung darf erst dann erfolgen, wenn das Promotionskomitee die gesamte Dissertation für druckreif erklärt hat.
- (3) Die Dissertation muss in einer der folgenden Formen veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein:
 1. Druck oder Vervielfältigung der gesamten Dissertation;
 2. Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abgestimmt sind.

- (4) Die Doktorandin/der Doktorand muss die Veröffentlichung der Dissertation nach den jeweils gültigen Regeln der Universitätsbibliothek der WWU Münster sicherstellen. Die Publikation bei der ULB kann dabei so gewählt werden, dass sie keine urheberrechtlichen Hindernisse begründet, die einer weiteren Publikation der Promotion (ganz oder in Teilen, z. B. in Zeitschriftenaufsätzen) entgegenstehen.
- (5) Der Universitätsbibliothek ist entsprechend dem jeweils gültigen Beschluss der Kultusministerkonferenz eine angemessene Zahl von Exemplaren der Dissertation zu übergeben. Die Bewerberin/der Bewerber legt dem Promotionsausschuss eine Bescheinigung der Universitäts- und Landesbibliothek über die erfolgte Ablieferung vor.

§ 15 Promotionsurkunde

- (1) Sind die Bedingungen der Veröffentlichung der Dissertation nach § 14 erfüllt, wird der Bewerberin/dem Bewerber die Promotionsurkunde ausgestellt.
- (2) Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotionsprüfung gemäß § 12 (3). Sie ist auf den Tag des Rigorosums zu datieren, von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs eigenhändig zu unterzeichnen und der Bewerberin/dem Bewerber zu übergeben.
- (3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin/der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (4) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten über die Dissertation und in das Protokoll der Disputation gewährt. Der Antrag sollte innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung der Promotionsurkunde beim Promotionsausschuss gestellt werden. Der Promotionsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (5) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens kann der Bewerberin/dem Bewerber die Aushändigung der Promotionsurkunde nur unter den Voraussetzungen des § 16 verweigert werden.

§ 16 Aberkennung der Promotion

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei einer der Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren irrtümlich angenommen worden sind, so ist die Promotionsleistung durch Beschluss des Promotionsausschusses für ungültig zu erklären.

§ 17 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Wird bekannt, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben wurde oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind, so wird der Doktorgrad durch Beschluss des Fachbereichsrats entzogen.
- (2) Der Fachbereichsrat kann darüber hinaus den Doktorgrad entziehen, wenn die/der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat (Verbrechen) verurteilt worden ist, zu deren Vorbereitung

oder Begehung sie/er ihre/seine wissenschaftliche Qualifikation oder ihren/seinen Doktorgrad missbraucht hat.

- (3) Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Fachbereichsrats ist der/dem Betroffenen mitzuteilen.
- (4) Dasselbe gilt für die Ehrenpromotion gemäß § 19.

§ 18

Rechtsbehelfe und Entscheidung über einen Widerspruch

Gegen belastende Entscheidungen kann beim Promotionsausschuss Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen zuzustellen.

§ 19

Doctor honoris causa

Der Doktorgrad kann als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen und außergewöhnlicher Verdienste auf dem Gebiet der Musik auch ehrenhalber verliehen werden (Ehrenpromotion - doctor honoris causa, h.c.). Der Antrag auf Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber (Dr. phil. in art. h.c.) muss von mindestens zwei hauptberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern des Fachbereichs an den Fachbereichsrat gestellt werden. Nach dessen Befürwortung wird der Antrag an den Promotionsausschuss zur Beschlussfassung weitergeleitet. Wird der Dr. phil. in art. h.c. für hervorragende Leistungen verliehen, so bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder in beiden Gremien. Wird der Dr. phil. in art. h.c. für außerordentliche Verdienste verliehen, bedarf es der Einstimmigkeit der Mitglieder beider Gremien.

§ 20

Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer Partneruniversität

Der Fachbereich Musikhochschule kann den Grad eines Doktors der Philosophie in den Künsten (Dr. phil. in art.) auch im Zusammenwirken mit einem Fachbereich einer Partneruniversität verleihen. Der Fachbereich Musikhochschule kann auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades einer Partneruniversität mitwirken. Die Durchführung des Promotionsverfahrens gemäß Satz 1 bzw. die Mitwirkung gemäß Satz 2 setzt ein Abkommen mit dem Fachbereich der Partneruniversität voraus. In dem Abkommen verpflichten sich beide Fachbereiche, eine entsprechende Promotion zu ermöglichen, und regeln Einzelheiten des Zusammenwirkens.

§ 21

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Bewerberinnen/ Bewerber, die nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren stellen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann eine Bewerberin/ein Bewerber, die/der den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung gestellt hat, nach den Bedingungen dieser Promotionsordnung promoviert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 15 der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 1. Februar 2012

Münster, den 2. Oktober 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 2. Oktober 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles